



Faktenblatt

Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschenden im Gesundheitswesen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)

Was kann grundsätzlich über die OKP abgerechnet werden?

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die Kosten für Leistungen, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (WZW-Kriterien; Art. 32 Abs. 1 KVG). Dabei übernimmt sie nur Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (Art. 25 Abs. 1 KVG). Alle von Ärzten/innen bzw. von Chiropraktoren/innen erbrachten Leistungen werden grundsätzlich vergütet, wenn nichts anderes bestimmt wird (Art. 25 KVG). Die zur Abrechnung zulasten OKP zugelassenen Leistungserbringer sind im KVG und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) abschliessend aufgeführt. Gebärdensprachdolmetscher/innen können nicht als Leistungserbringer nach KVG anerkannt werden und selber Leistungen zulasten OKP abrechnen.

Kann Gebärdensprach-Dolmetschen über die OKP abgerechnet werden?

Gebärdensprach-Dolmetschen ist keine Leistung, die im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 KVG direkt der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dient. Gefährden Verständigungsschwierigkeiten jedoch den therapeutischen Erfolg oder wird die aufgeklärte Einwilligung von versicherten Personen bei medizinischen Eingriffen ohne eine korrekte Kommunikation erschwert, hat der jeweilige Leistungserbringer diesem Aspekt Rechnung zu tragen.

Ist Gebärdensprach-Dolmetschen für die Ausführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung sowie für deren therapeutischen Erfolg unabdingbar und kommt kein anderer Versicherungsträger (UV, IV, MV) für die Kosten auf, können die Kosten für das Dolmetschen als integrierter Teil der medizinischen Leistung betrachtet werden.

Wie erfolgt die Umsetzung?

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren empfiehlt¹, die Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschdienste, die zur Durchführung einer zweckmässigen Behandlung erforderlich sind, im stationären Bereich in den Spitälern den OKP-pflichtigen Leistungen zuzurechnen und somit in die Berechnung der Fallpauschalen einfließen zu lassen. Es ist an den Tarifpartnern, diese Empfehlung umzusetzen. Auch im ambulanten Bereich, der von den Kantonen nicht mitfinanziert wird, können die Tarifpartner Kostenanteile für notwendige Dolmetscherdienste in die Tarife einfließen lassen.

¹ Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung - Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG [EM_Wirtschaftlichkeitspruefung_V5.0_20190627_def_d.pdf \(gdk-cds.ch\)](https://www.gdk-cds.ch/EM_Wirtschaftlichkeitspruefung_V5.0_20190627_def_d.pdf).

Empfehlungen zum Einsatz und Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscher/innen

Die Stiftung Procom ist in der Schweiz die einzige Anbieterin von professionellen Gebärdensprach-Dolmetschdiensten in drei Landessprachen. Die Vermittlung/Disposition der einzelnen Aufträge erfolgt unter Berücksichtigung der Komplexität des Auftrags, der Berufsbildung und -erfahrung der einzelnen Gebärdensprachdolmetscher/innen. So können hochstehende Qualitätskriterien eingehalten werden. Procom bietet Dolmetschdienste in Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), Langue de signes française (LSF) und Lingua di segni italiana (LIS) an.

Gebärdensprachdolmetscher/innen müssen vom Leistungserbringer oder von der Leistungserbringerin über die Website von Procom bestellt werden. Die Abrechnung erfolgt nachträglich auf dem Rechnungsweg. Dass hörende Angehörige (z. B. Partner/in, Eltern, Geschwister) als Dolmetschende einspringen, ist eine sehr unbefriedigende Lösung, da dies oft zu Verständigungsproblemen führt. Auch die Vertraulichkeit ist dabei nicht gewährleistet. Solche Lösungen sollten deshalb auf seltene Ausnahmen beschränkt bleiben, v. a. bei Notsituationen oder bei Behandlungen von Kindern (in Anwesenheit der Eltern). Der Entscheid darüber liegt im Ermessen der Patientinnen und Patienten.

Der Einsatz von professionellen Gebärdensprachdolmetscher/innen ist nötig, damit Patienten/innen Gesundheitsfachpersonen korrekt über ihre Beschwerden und Anliegen informieren können und im Gegenzug von diesen vollständig über Diagnostik und Behandlung aufgeklärt werden können.

Professionelle Gebärdensprachdolmetscher/innen garantieren die Einhaltung der Schweigepflicht und eine neutrale bzw. allparteiliche Ausübung ihrer Aufgabe. Es liegt in der Verantwortung des Arztes bzw. der Ärztin sicherzugehen, dass als Teil einer qualitativ hochstehenden Behandlung, eine adäquate Verständigung und eine informierte Einwilligung der Patientinnen und Patienten möglich ist. Dies kann mit professionellen Gebärdensprachdolmetscher/innen sichergestellt werden. Schriftliche Kommunikation in beiden Richtungen funktioniert nur in Ausnahmefällen, da die Schriftsprache für gehörlose Personen oft eine Fremdsprache bleibt.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zum Gebärdensprach-Dolmetschen: www.procom.ch

Text-Vermittlung: <https://procom.ch/de/text-vermittlung/>

Video-Vermittlung: <https://procom.ch/de/video-vermittlung-2/>

Bestellung von Gebärdensprachdolmetscher/innen in Notfällen über Procom-Telefonvermittlung (24 Stunden):

Deutsch	0844 844 041
Französisch	0844 844 051
Italienisch	0844 844 081

27. Januar 2021, Aktualisierung am 19. September 2024